



Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen: Wer am wenigsten fordert, wird gefördert

Auf einen Blick

Was? Förderung von Solarparks mit jährlich durchschnittlich 400 Megawatt installierter Leistung (installierte Leistung pro Park: min. 100 KW, max. 10 MW)

Wo? Konversionsflächen, versiegelte Flächen, Seitenrandstreifen; ab 2016 zusätzlich Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und jährlich zehn Ackerflächen in benachteiligten Gebieten

Für wen? Alle Investoren, z.B. Projektentwickler, Bürgerenergiegesellschaften, Energiegenossenschaften, Stadtwerke, Energieversorger, Kommunen

Wie? Ausschreibung

Wie viel? Pro Ausschreibung 100 bis 200 Megawatt

Wer? Bundesnetzagentur

Wann? Ab April 2015 dreimal jährlich, zunächst bis Ende 2017

Die Ausschreibung in aller Kürze

Die Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll auf Ausschreibungen umgestellt werden. Das bedeutet: Betreiber von neuen Photovoltaik-Freiflächenanlagen erhalten nur noch dann eine finanzielle Förderung nach dem EEG, wenn sie eine Ausschreibung gewinnen – und zwar aufgrund einer möglichst niedrigen Fördersumme für den wirtschaftlichen Betrieb ihres Solarparks. Jeder Solarpark muss eine installierte Leistung zwischen 100 Kilowatt und maximal 10 Megawatt haben. Pro Jahr gibt es drei Ausschreibungsrunden. Sie sind so einfach, transparent und verständlich gestaltet, dass viele verschiedene Investoren teilnehmen können. Dies erleichtert auch die Teilnahme von Bürgerenergiegesellschaften und Energiegenossenschaften. Durch die Umstellung soll der Zubau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kostengünstiger als bisher gestaltet und um durchschnittlich 400 Megawatt pro Jahr gesteigert werden.

Das Verfahren Schritt für Schritt

- 1.) Bereits im Februar 2015 wird die Bundesnetzagentur die erste Ausschreibungsrunde bekannt machen. Die ersten Gebote können bis zum 15. April 2015 abgegeben werden. Danach sind sie alle vier Monate zum 1. des Monats vorgesehen. Die Ausschreibungen ab dem Jahr 2018 werden im Zuge der nächsten EEG-Novelle geregelt.
- 2.) Im Jahr 2015 entspricht die Flächenkulisse, auf der Freiflächenanlagen grundsätzlich förderfähig sind, der des EEG 2014. Daher können in diesem Jahr Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur auf Seitenrandstreifen (110 Meter entlang Autobahnen und Schienenwegen), Konversionsflächen und versiegelten Flächen eine Förderung nach dem EEG erhalten. In den Jahren 2016 und 2017 wird die Flächenkulisse maßvoll erweitert: Dann können auch Photovoltaik-Anlagen auf Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und jährlich maximal zehn Freiflächenanlagen auf Ackerflächen in sogenannten „benachteiligten Gebieten“ gefördert werden.
- 3.) In den Ausschreibungsrunden können sich die Bieter jeweils mit einem oder mehreren konkreten Projekten bewerben, die mindestens durch einen Aufstellungsbeschluss für einen Bauungsplan unterlegt sind. Dabei ist die Maximalgröße eines Projekts auf 10 MW beschränkt. Um missbräuchliche Gebote zu vermeiden, müssen die Teilnehmer eine finanzielle Sicherheit hinterlegen (4 Euro pro Kilowatt) und eine Gebühr zahlen. Bei weiter fortgeschrittenen Planungen (Offenlegungs- oder Bauungsplanbeschluss) halbiert sich die finanzielle Sicherheit. Wichtig: Für eine erfolgreiche Teilnahme müssen die Bieter die Formulare der Bundesnetzagentur verwenden und die Vorgaben der Verordnung zu den Inhalten der Gebote beachten.

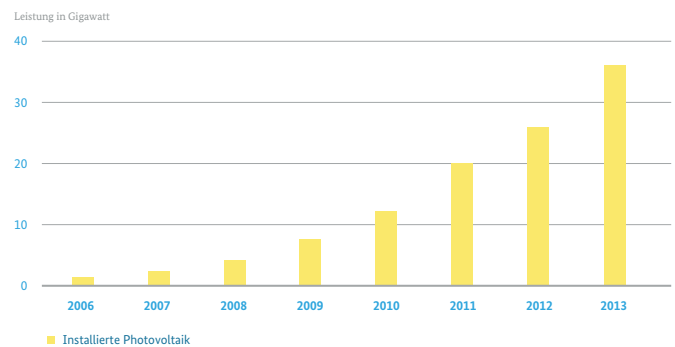


- 4.) Die Teilnehmer bieten einmalig und verdeckt auf den „anzulegenden Wert“ für die gleitende Marktprämie. Die Gebote dürfen einen vorher festgelegten Höchstpreis dabei nicht überschreiten.
- 5.) Die Bundesnetzagentur prüft die Gebote zügig und gibt das Ergebnis auf ihrer **Website** bekannt. Den Zuschlag erhalten diejenigen Investoren, die die geringste Fördersumme verlangen.
- 6.) Um sicherzustellen, dass die Solarparks auch tatsächlich gebaut werden, muss jeder Investor – je nach Größe seines Projekts – eine weitere Kaution bei der Erteilung eines Zuschlags hinterlegen (i. d. R. 50 Euro pro Kilowatt).
- 7.) Verzögert sich der Bau und damit die Inbetriebnahme, drohen Strafen: Ist die Anlage nach 24 Monaten noch nicht in Betrieb, fällt als Vertragsstrafe die volle Kaution an.
- 8.) Sobald ein Solarpark in Betrieb geht, erhält der Investor die von ihm angesetzte Förderung für jede Kilowattstunde Solarstrom, die er in seinem Solarpark produziert.

Schon gewusst?

Die Photovoltaik war bis vor wenigen Jahren noch die teuerste erneuerbare Energie. Durch den technologischen Fortschritt und die verstärkte Massenproduktion von Solarzellen sind die Preise für Anlagen jedoch stark gefallen: Mittlerweile gehören neue Photovoltaikanlagen zu den günstigen erneuerbaren Energien in Deutschland und produzieren sogar günstiger als viele neue konventionelle Kraftwerke. Diese Kostensenkung ist unter anderem dem stetigen Absinken der Fördersätze im EEG zu verdanken. Allerdings wurden die Fördersätze nicht immer an die starken Kostensenkungen im Bereich der Photovoltaik angepasst. Um künftig Überförderungen zu vermeiden, soll die Höhe der Förderung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Zukunft über Ausschreibungen ermittelt werden.

Zuwachs der installierten Photovoltaik-Leistung



Mehr erfahren

Referentenentwurf zur Pilotausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen:
www.bmwi.de

Eckpunkte zur Verordnung:
www.erneuerbare-energien.de

Zur Verordnung:
www.bmwi.de

Stellungnahmen zur Freiflächenausschreibungsverordnung
www.bmwi.de

Wissenschaftlicher Bericht zur PV-Pilotausschreibung
www.bmwi.de

Was sind „benachteiligte Gebiete“?:
www.ec.europa.eu

Allgemeine Infos zu den erneuerbaren Energien:
www.erneuerbare-energien.de

Internetseite der Bundesnetzagentur zu EE-Ausschreibungen
www.bundesnetzagentur.de

Kontakt

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Telefon 0228 - 14 5666
Fax 0228 - 14 8872
E-Mail ee-ausschreibungen@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de